

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/96 S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 18,19 und 50 Abs. 1 i. V. mit § 47 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben für das Gebiet der Gemeinde Wolmirsleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbehörde § 50 Abs.1 Ziff.1 StrG LSA in seiner Sitzung am 25.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 25.04.2005 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
Die Gebühr wird auf volle **Euro-Beträge** auf- oder abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die Gebühr nach Abs. 2 geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von **3,00 EUR – 128,00 EUR** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der durch die Sondernutzung unmittelbar Begünstigte,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis auf Dauer,
 - b) für Sondernutzung auf Widerruf,
 - c) für Sondernutzung, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten dieser Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind grundsätzlich mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag durch die Gemeinde Wolmirsleben anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus Gründen beendet wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter **10,00 EUR** werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Wolmirsleben nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Wolmirsleben Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land, die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

- b) Die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirsleben, den 25.04.2005

M. Kukuk
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif für Sondernutzungen

Alle Preisangaben in Euro

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die, mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	51,00	26,00	76,00
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	102,00	51,00	153,00
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	26,00	15,00	41,00
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,30	15,00	
4.	Container	je Standplatz	Tag	2,50	2,50	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	5,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	2,50	10,00	26,00
8.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,00	15,00	
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	5,00	15,00	
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Monat	10,00		

Anlage
Gebührentarif für Sondernutzungen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	26,00	
12.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Tag	8,00	10,00	
13.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00		
14.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	23,00		
		je Fahrzeug	Tag	15,00		
15.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
16.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	8,00		
17.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00	
18.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	2,50	5,00	15,00
19	Zurschaustellen von Tieren	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	15,00	26,00